

Datenschutz

Sechs goldene Regeln

- **Rechtmäßigkeit**
Gesetz, Einwilligung, Vertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung
- **Zweckbindung**
Verwendung nur für Erhebungszweck
- **Datenminimierung und Speicherbegrenzung**
Verarbeitung nur soweit für Erhebungszweck erforderlich
- **Transparenz und Betroffenenrechte**
Unterrichtung über Verwendung, Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschrechte
- **Datensicherheit und Richtigkeit**
Technische und organisatorische Maßnahmen, Integrität und Vertraulichkeit
- **Kontrolle**
Interner / externer Datenschutzbeauftragter; Audit

Zentrale Befugnisnorm (Art. 6 DSGVO)

Datenverarbeitung ist nur (!) rechtmäßig, wenn:

- Einwilligung
- Vertragserfüllung
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtung
- Lebenswichtige Interessen
- Ausübung öffentliche Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen (sofern Interessen des Betroffenen nicht überwiegen)

Eckpunkte Einwilligung

- Die Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen.
- Die Einwilligung muss nicht mehr schriftlich sein.
- Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO

- [Muster-Vorlage](#) der DSK
- [Kurzpapier der DSK](#) zum Thema
- [Hinweise](#) der DSK

Technisch-organisatorische Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g DSGVO

Maßnahmen sind im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher zu dokumentieren.

- Hinweise dazu in „[Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO](#)“ der DSK, Ziffer 6.7
- Standard-Datenschutzmodell
- Leitlinien und Orientierungshilfen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und der Artikel-29-Arbeitsgruppe
- bestehende nationale und internationale Standards (BSI-Grundschutz, ISO-Standards...)

Ist bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu erwarten, hat die Bestimmung der Maßnahmen bereits im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO zu erfolgen.

Anonymität

- [Positionspaper BfDI](#)

Datenschutzbeauftragter

- Darf keinen Interessenkonflikt haben, sonst Bußgeld.¹⁾

Übermittlung pbD an Drittländer

Ohne weitere über die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von pbD hinausgehende Rechtsgrundlage ist die Übermittlung in Länder der EU und Länder des EWR gem. Art. 1 Abs. 3 DSGVO zulässig.

Eine Übermittlung von pbD in Drittländer erfordert neben der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO) eine zusätzliche Legitimation (Art. 44 ff. DSGVO):

- **Angemessenheitsbeschluss** der EU-Kommission (Art. 45 DSGVO)
- **geeignete Garantien** und den betroffenen Personen zustehende durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe (Art. 46 DSGVO)
 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (**Binding Corporate Rules (BCR)**) (Art. 47 DSGVO)
 - **Standarddatenschutzklauseln**
 - genehmigte **Verhaltensregeln** (Art. 40 DSGVO)
 - genehmigter **Zertifizierungsmechanismus** (Art. 42 DSGVO)
 - genehmigte **Vertragsklauseln**
- Ausnahmen in bestimmten Fällen (Art. 49 DSGVO)
 - **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Person, nach Info über mögliche Risiken (Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO)

- Abschluss oder **Erfüllung eines Vertrages** mit der betroffenen Person bzw. **vorvertragliche Maßnahmen** auf Antrag der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Abschluss oder **Erfüllung eines Vertrages im Interesse der betroffenen Person** (Art. 49 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- wichtige Gründe des **öffentlichen Interesses**, die im Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaates anerkannt sind (Art. 49 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 49 Abs. 4 DSGVO)
- die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von **Rechtsansprüchen** (Art. 49 Abs. 1 lit. e DSGVO)
- der **Schutz lebenswichtiger Interessen**, sofern die betroffene Person außerstande ist ihre Einwilligung zu geben (Art. 49 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- die **Übermittlung aus einem Register**, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist (Art. 49 Abs. 1 lit. g DSGVO)
- **Einmalige Übermittlung** gem. Art. 49 Abs. 1 S. 2 DSGVO



Der Angemessenheitsbeschluss für die USA bzw. den **EU-US-Privacy-Shield**, eine Form der freiwilligen Selbstzertifizierung für Organisationen wurde zum 16.7.2020 für ungültig erklärt. Der EU-Privacy-Shield stellt somit keine Legitimation für Übermittlungen pbD in die USA mehr dar! Gemäß einer [repräsentativen Umfrage des Digitalverbandes Bitkom](#) stützen sich 91 % der befragten Organisationen auf Standardvertragsklauseln



Verwaltungsgericht Neustadt: Hosting durch US-Unternehmen führt nicht automatisch zum **Rechtsverstoß**:
<https://www.linkedin.com/pulse/verwaltungsgericht-neustadt-hosting-durch-f%25C3%25BChrt-nicht-hessel-ll-m/>

1)

vgl.

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2022/20220920-BlnBDI-PM-Bussgeld-DSB.pdf.

From:

<https://mail.gesunde-vernetzung.de/> - DigHealthWiki

Permanent link:

<https://mail.gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:div:ds&rev=1668513709>

Last update: **2022/11/15 12:01**

